

Von: Krumrey, Birgit
Gesendet: Freitag, 23. Oktober 2020 14:42
Betreff: Informationen aus der Posaunenarbeit - KW 43
Anlagen: 2020-10-pos-infektionsschutz-vereinbarung-20201022.docx

Liebe Chorleiterinnen und Chorleiter, liebe Bläserinnen und Bläser,

wir hoffen, dass ihr im Rückblick auf die Woche sagen könnt, dass es mehr „Glückstage“ gab als „Unglückstage“ (siehe Tageslosung vom Dienstag). In dieser Losung wurde uns deutlich, dass es auf unser Vertrauen in Gott ankommt und damit verbunden auf unsere Bewertung unserer Tage: Finden wir genug Gründe um (trotzdem) dankbar zu sein und Glücksmomente zu empfinden?

Die Entwicklung der Pandemie hat in vielen von uns verstärkt Unglücks-Gefühle ausgelöst: „nicht schon wieder neue Einschränkungen“, „ich fühle mich saft- und kraftlos, obwohl ich gesund bin“, „ich möchte mein altes Leben zurück!“ Viele von uns sind im Beruf bis an den Anschlag gefordert. Dazu kommt das Ehrenamt im Posaunenchor.

Können sich Posaunenchor nach wie vor treffen?

Erlauben es die Verschärfungen, dass sich der Posaunenchor trifft? Ja, sie tun es immer noch. Auch die neue Pandemiestufe erlaubt nach wie vor, dass sich bei „Veranstaltungen“ bis zu 100 Personen treffen, vorausgesetzt natürlich, dass ein gutes Hygienekonzept vorliegt und eingehalten wird.

Einige von uns haben erlebt, dass der Landkreis oder die politische Gemeinde das Treffen von Gruppen verboten hat. Die Landesverordnung ermächtigt die Landrats- und Bürgermeister-Ämter dazu.

Da die Ämter möglicherweise die Maßnahmen der Landeskirche und ihre Umsetzung bei uns in der Posaunenarbeit nicht kennen, werden Posaunenchor leicht in (aus unserer Sicht) falsche Schubladen gelegt.

Posaunenchorproben werden:

- a) als private Veranstaltungen betrachtet, hier gilt die Obergrenze von 10 Personen
- b) mit der Ensemblerarbeit der Musikschulen gleichgesetzt, hier liegt die Obergrenze auch bei 10 Personen
- c) evtl. als ganz normale „Ansammlung“ betrachtet (Obergrenze 10 Personen).

Euer Ziel ist es dann, dass eure Posaunenchorproben als „Veranstaltung“ genehmigt werden.

Bezugspunkt ist §10 (6) der [CoronaVO des Landes BW](#). Dort heißt es:

„Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.“

Hierunter fällt unserer Ansicht nach die Probe eines Posaunenchores. Wir wünschen euch ggf. viel Erfolg beim Behördengang!

Weiterhin proben oder die Posaunenchorarbeit für eine Weile aussetzen?

Wollen wir überhaupt in diesen Wochen proben und spielen? Wir Bürger sind aufgerufen unsere persönlichen Kontakte zu überprüfen und auf ein Minimum zurückzufahren.

Die einen fragen deshalb: Muss es dann sein, dass wir uns als Posaunenchor treffen? Können wir nicht ein paar Wochen Pause machen und so einen Beitrag leisten um Kontakte zu vermeiden?

Die anderen sagen: Der Mensch lebt nicht nur vom Brot allein – die Musik und die Gemeinschaft unseres Posaunenchores hilft und stärkt uns. Für uns ist klar, dass wir uns generell um größte Achtsamkeit in allen zwischenmenschlichen Begegnungen bemühen. Da wir die Hygieneordnung im Posaunenchor gewissenhaft einhalten, sind wir bereit das verbleibende Risiko zu tragen.

Könnt ihr in eurem Posaunenchor über diese Dinge offen reden? Wie entscheidet ihr, wenn einige Bläser proben wollen und andere nicht?

Aus unserer Sicht gibt es nur eine Lösung: Ihr müsst es jedem Bläser freistellen, wie sie/er entscheidet.

Wenn sich genügend Bläser weiter treffen wollen, dann ist das (unter strenger Einhaltung eines tragfähigen Hygienekonzepts und der Erlaubnis der Behörden) ein Weg.

Wenn ihr eure Arbeit einige Zeit aussetzen wollt, dann ist das auch vollkommen verständlich.

Schwierig und einer christlichen Gruppe nicht angemessen wäre, dass man die eigene Position anderen aufdrängt!

Wer haftet im Infektionsfall?

Diese Frage lässt sich leider nicht generell beantworten. „Haftung“ ist zum einen ein vielschichtiger Begriff. Zum anderen gibt es derzeit im Moment noch keine gefestigte Rechtsprechung in diesem Bereich, aus der man ableiten könnte, wie zukünftige Gerichte dies bewerten.

Man „haftet“ zum einen bei Verstößen gegen die jeweils gültigen Corona-Verordnungen, wobei es hier um **Ordnungswidrigkeiten** geht.

Man haftet **zivilrechtlich**, wenn man durch sorglosen Umgang mit einer Infektion andere ansteckt und dadurch weitergehende Schäden auslöst (z. B. Betriebsschließungen) oder Ansprüche auf Schmerzensgeld auslöst.

Und man kann auch **strafrechtlich** haften, insbesondere wegen fahrlässiger Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB).

Das sind für uns aber überwiegend theoretische Konstruktionen, da wir noch keine entsprechenden Fälle aus unserem Umfeld kennen.

Insofern wäre es sehr gewagt, hier Prognosen in die Welt zu setzen, die sich dann in der Realität womöglich anders darstellen.

Nach allgemeiner Auffassung ist das zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiko nicht besonders hoch, da immer ein Kausalzusammenhang zwischen dem eigenen Verhalten und dem eingetretenen Schaden bewiesen werden muss.

Das dürfte in den meisten Fällen sehr schwierig sein.

Ihr solltet euren Blick deshalb nicht auf eine mögliche Haftung richten, sondern darauf, das Hygienekonzept basierend auf dem [Infektionsschutzkonzept für Kirchenmusik](#) in seiner aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten. Dann seid ihr weitgehend auf der sicheren Seite.

Wichtig ist, dass ihr sicherstellt, dass jeder im Chor euer Hygienekonzept kennt, sei es durch regelmäßiges Briefing am Anfang der Probe, sei es durch schriftliche Information.

Sollte es euch eine Hilfe sein, könnt ihr die beiliegende „Vereinbarung über die Hygieneschutzmaßnahmen“ von euren Bläsern unterschreiben lassen.

Was tun, wenn Infektionen im Kreis der Bläserinnen und Bläser auftreten?

Wenn ein Bläser positiv getestet wird, nimmt das Gesundheitsamt die Nachverfolgung auf. In diesem Fall wird vermutlich das Gesundheitsamt auf die Chorleitung/Hygienebeauftragten zukommen und die Anwesenheitsliste einfordern. Das weitere unternimmt dann das Gesundheitsamt. Die positiv getestete Person sollte unbedingt auch den Chorleiter informieren - und der den Chor. Wir empfehlen euch die [Corona-Warn-App](#) auf eurem Handy zu installieren, falls nicht schon geschehen. Dann könnt ihr feststellen, ob ihr euch z.B. in der Probe längere Zeit in Reichweite einer infizierten Person aufgehalten habt.

Schluss

Seid ihr nach dem Lesen dieser Mammut-Mail nun „glücklicher“ oder „unglücklicher“?

Manchmal werden wir gefragt, ob wir nicht „ganz kurz“ mal alles Wichtige zusammenfassen können!? Nein, das können (auch) wir nicht. Aber ganz sicher werdet ihr gute Lösungen finden. Wir sind sicher, dass wir immer besser lernen werden auch langfristig mit der Pandemie und den Herausforderungen an uns zu leben. „Vertraut den neuen Wegen, auf die der Herr uns weist, weil Leben heißt: sich regen, weil Leben wandern heißt“ heißt es im Lied EG 395. Unser Herr **wird** uns Wege zeigen. Unsere Aufgabe ist es die Wegweiser nicht zu übersehen. Und wir müssen den Wanderstab in die Hand nehmen und da und dort bereit sein unsere Komfortzone zu verlassen.

Wir grüßen euch herzlich und wünschen euch gutes Durchhalten! Vielleicht bringen einigen von euch die Herbstferien dringend ersehnte Entspannung. Bitte leitet auch diese Mail an eure Bläser weiter!

Eure Hauptamtlichen im Arbeitsbereich Posaunen des EJW

Hans-Ulrich Nonnenmann, Sebastian Harras, Regina Heise, Brigitte Kurzytza, Michael Püngel und Albrecht Schuler



Evangelisches Jugendwerk in Württemberg
Posaunenarbeit
Haerberlinstraße 1-3
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Tel. 0711 / 97 81-234
Fax 0711 / 97 81-30
posaunen@ejwue.de
www.ejwue.de/posaunen

Sekretariat: Birgit Krumrey
Tel. 0711 / 97 81-223
birgit.krumrey@ejwue.de

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das EJW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/außerschulischer Jugendbildung. Steuer-Nummer EJW: 99153/00033 || USt-IdNr. EJW: DE147793714

[Posaunenarbeit zu Zeiten von Corona im Web](#)

Geänderter Termin! Der 48. Landesposaunentag findet nun am 3./4. Juli 2021 in Ulm statt.

Das Online-Magazin vom Landesposaunentag 2018: www.lapo-live.de
Berichte, Bilder etc. auf www.landesposaunentag.de
Der Landesposaunentag auf [Facebook](#)